

Gesellschaftsvertrag

§1

Firma und Sitz

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet
Legasthenie-Zentrum Nord gemeinnützige GmbH
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin

§2

Gegenstand des Unternehmens Pflichten der Gesellschafter

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege, insbesondere der psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Familien. Die Gesellschaft engagiert sich bei der Behandlung bzw. Prävention von Entwicklungsbehinderungen, insbesondere der Teilleistungsstörungen Lese- und Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie sowie AD(H)S und deren psychischen Folgen.

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch
 - a) die Durchführung von Hilfen zur Erziehung (§ 27) sowie Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a) und ergänzende Leistungen nach SGB VIII
 - b) die Durchführung von psychotherapeutischen und lerntherapeutischen Angeboten für Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von Lern- und Leistungsstörungen (Einzel- und Gruppenangebote)
 - c) die Durchführung von Angeboten zur Diagnostik, Beratung und Information betroffener Kinder und Jugendlicher sowie deren Eltern (z.B. Diagnosen zu Teilleistungsstörungen).

§3

Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- 1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 4) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen gleicher oder anderer Art zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben sowie Zweigniederlassungen zu errichten.
- 5) Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Bestrebung und den Zweck der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.002,00. Es ist eingeteilt in 25002 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1,00 EUR mit den lfd. Nrn. 1 bis 25002. Hiervon haben Einlagen übernommen:

- a) der Gesellschafter Mohamed Akkad 8334 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 8334 in Höhe des jeweiligen Nennbetrages von 1,00 EUR (in Worten: ein Euro);
- b) der Gesellschafter Richard Solbrig 8334 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 8335 bis 16668 in Höhe des jeweiligen Nennbetrages von 1,00 EUR (in Worten: ein Euro)
- c) die Gesellschafterin Gabriele Menzhausen 8334 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 16669 bis 25002 in Höhe des jeweiligen Nennbetrages von 1,00 EUR (in Worten: ein Euro)

Das Stammkapital wird durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, des Legasthenie- Zentrum Nord e.V. nach Maßgabe des entsprechenden Umwandungsbeschlusses vom 17.06.2016 erbracht.

§5

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 31.12.

§6**Geschäftsführung und Vertretung**

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung; sie ist jederzeit widerruflich.
- 2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 3) Jedem Geschäftsführer kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Gesellschaft kann Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§7**Gesellschafterversammlung**

- 1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung aus. Eine Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung abzuhalten.
- 2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Versammlung allein einzuberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter von der Geschäftsführung unter Wahrung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch Brief oder E-Mail zu laden. Der Lauf der Frist beginnt am dritten Tag nach Aufgabe der Einladung zur Post/Absendung der E-Mail.
- 3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils bis spätestens zum Ablauf des achten Monats, alternativ, solange die Gesellschaft die Voraussetzungen einer kleinen Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 1 HGB erfüllt, bis spätestens zum Ablauf des elften Monats nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser Gesellschafterversammlung ist über den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.
- 4) Ansonsten ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Situation der Gesellschaft dies erfordert.

- § 5 Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Unter Zustimmung aller Gesellschafter oder aus begründetem Anlass kann die Gesellschafterversammlung auch an jedem anderen Ort stattfinden.
- § 6 Jede Einladung zur Gesellschafterversammlung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten. Des Weiteren sind den Gesellschaftern die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist ein vorläufiges Leseexemplar des Jahresabschlusses beizufügen.
- § 7 Jeder Gesellschafter ist befugt, vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch bis eine Woche vor der Gesellschafterversammlung (weitere) Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen.
- § 8 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich bei Teilnahme und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch einen Angehörigen der steuer- oder rechtsberatenden Berufe vertreten zu lassen. Der Vertreter wird - soweit es sich nicht um einen Mitgesellschafter handelt - zur Gesellschafterversammlung nur unter Überreichung einer schriftlichen Vollmacht zugelassen.
- § 9 Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht dem Vorsitzenden zu, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Versammlung gewählt wird.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse und des wesentlichen Inhalts der Beratung zu sorgen. Die Niederschrift wird unmittelbar nach Beendigung der Gesellschafterversammlung gefertigt, von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Gesellschafter unterzeichnet. Die Niederschrift wird jedem Gesellschafter unverzüglich übersandt. Die Niederschriften sind am Sitz der Gesellschaft zusammen mit den Jahresabschlüssen aufzubewahren.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Wenn sämtliche Gesellschafter mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden sind, können Gesellschafterbeschlüsse auch nach § 48 Abs. 2 GmbHG im Umlaufverfahren gefasst werden. Die schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung, auch wenn die Beschlussvorlage nicht die ausdrückliche Zustimmung oder einen Hinweis hierauf enthält.

- 2 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher und ggf. nach § 5 Abs. (9) ergänzter Tagesordnung einzuberufen. Für die Einladung gelten im Übrigen § 5 Abs. (4) und Abs. (8) entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist stets beschlussfähig. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.
- 3 Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht gesetzlich oder nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- 4 Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, so kann er sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Eine abweichende Stimmabgabe für vertretene Geschäftsanteile eines Mitgesellschafters ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5 Die Erhebung einer Anfechtungsklage gegen Beschlüsse ist nur binnen zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses bei dem Gesellschafter möglich.

§9

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- 1 Ein Geschäftsanteil kann an die Gesellschaft oder an einen Mitgesellschafters ohne Entgelt oder anderen geldwerten Vorteil abgetreten werden. Zur Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles ist die schriftliche Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Gesellschafter und der Gesellschaft erforderlich. Die Zustimmung für die Gesellschaft erteilt die Gesellschaftsversammlung
- 2 Die Belastung eines Geschäftsanteils ist unzulässig.

§10

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 1 Für die Aufstellung der Bilanz und des Lageberichts der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB, verlängert sich die Dreimonatsfrist auf 6 Monate, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht.

- 3 Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift des Jahresabschlusses ggf. nebst Lagebericht zu übersenden.
- 4 Die Gesellschafter beschließen über die satzungsgemäße Verwendung des jährlichen Reingewinns. Eine Ausschüttung an die Gesellschafter ist nicht zulässig.

§11

Kündigung der Gesellschaft

- 1 Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember des auf das Jahr des Formwechsels folgenden Jahres.
- 2 Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und ist an die Gesellschaft zu richten.
- 3 Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- 4 Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seine/n Geschäftsanteil/e unentgeltlich auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder – nach Wahl der Gesellschaft – auf diese oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht kein Abfindungsanspruch zu.

§12

Erbfolge

Die Geschäftsanteile sind vererblich. Für den Fall, dass ein Gesellschafter verstirbt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Geschäftsanteile nach Wahl einzuziehen oder die Übertragung auf die anderen Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu verlangen.

Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung; die Erben haben kein Stimmrecht. Eine Abfindung für die Einziehung oder Übertragung der Anteile wird nicht gewährt.

§13**Einziehung von Geschäftsanteilen**

- 1) Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
- 2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafter kann die Gesellschaft seine Geschäftsanteile einziehen, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens angeordnet oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist;
 - b) der Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben ist;
 - c) in einer Person ein wichtiger Grund vorliegt oder er die Gesellschaft gekündigt hat;
 - d) der Gesellschafter verstorben ist.
- 3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betreffenden Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist oder der Gesellschafter ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich macht.
- 4) Die Beschlussfassung über Einziehung des Geschäftsanteils erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 5) Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, muss sich im Verhältnis zu den übrigen Mitgesellschaftern so behandeln lassen, als wäre er im Zeitpunkt des die Einziehung begründenden Gesellschafterbeschlusses aus der Gesellschaft ausgeschieden.
- 6) Steht der Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so genügt es, wenn die Voraussetzung zur Einziehung nur bei einem von ihnen vorliegt.
- 7) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft mit der in Absatz 4) vorgesehenen Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf einen Mitgesellschafter übertragen wird.

§14 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundezeiger.

§15 Kosten und Steuern

Die Kosten und Steuern der Gründung der Gesellschaft trägt bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR die Gesellschaft; darüber hinaus tragen sie die Gesellschafter anteilig.

§16 Liquidation

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe oder Wohlfahrtspflege. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und zu den geleisteten Sachanlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen

Der Auflösungsbeschluss benennt eine solche. Die tatsächliche Zuwendung des verbleibenden Gesellschaftsvermögens an die aufnehmende steuerbegünstigte Körperschaft darf nur nach vorheriger Zustimmung durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt erfolgen. Falls dieses Finanzamt die Zuwendung für unzulässig erklärt, ist die Gesellschaft berechtigt, auf eine andere vom Finanzamt aus Gemeinnützigkeitsgründen akzeptierte Organisation zu übertragen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Gesellschaft und seine Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt diese Behörde Einwände aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Geschäftsversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

§17
Schriftform
Salvatorische Klausel

- 1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung oder Beglaubigung vorschreibt.

- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame oder unklare Bestimmung ist durch eine Erklärung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für hervortretende Vertragslücken.